

Wichtige Hinweise zum Hundegesetz im Kanton Schwyz

Auskünfte / Informationen:

Bezirkskasse Einsiedeln
Hauptstrasse 78, 8840 Einsiedeln

Tel.: 055 418 41 53

Fax: 055 418 41 42

E-Mail: kasse@bezirkeinsiedeln.ch

Info: www.einsiedeln.ch

Liebe Hundebesitzer

Seit dem 1. Januar 1984 ist im Kanton Schwyz das Gesetz über das Halten von Hunden in Kraft (SRSZ 546.100). In dieser Broschüre finden Sie das Wichtigste über dieses Gesetz.

Hundehaltung

Allgemeines

Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen. In den Wohnzonen müssen Hunde nachts in einem Gebäude oder in einem geschlossenen Areal gehalten werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, eine Tierhalter-Haftpflicht-versicherung abzuschliessen.

Leinenpflicht

In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb. Hitzige Hündinnen sind eingesperrt zu halten.

Verbote

Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt öffentlich umherlaufen zu lassen oder landwirtschaftliche Kulturen und fremdes, nicht öffentlich zugängliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten betreten zu lassen.

Chip-Pflicht

Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieser wird unter die Haut eingepflanzt und ist elektronisch ablesbar. Die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten werden durch AMICUS in einer Datenbank erfasst.

Meldepflicht

Halterinnen und Halter melden AMICUS (www.amicus.ch) Änderungen von Namen und Adresse innert 10 Tagen.

Hundesteuer

Allgemeines

Für jeden im Kanton Schwyz gehaltenen, mindestens vier Monate alten Hund hat der Halter in seiner Wohngemeinde die Hundesteuer zu entrichten. Von der Hundesteuer befreit sind die Halter von ausgebildeten Armee-, Lawinen-, Polizei-, Katastrophen-, Schweiss- und Blindenhunden, die ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden können.

Die Hundesteuer beträgt ab 01.01.2012:

Für einen **Nutzhund**: **CHF 40.00**

Für einen **anderen Hund**: **CHF 100.00**

Für jeden weiteren Hund **pro Haushalt** beträgt die Steuer **je CHF 100.00 mehr** als die **Grundsteuer**.

Nutzhunde sind Zug- und Treibhunde in der Landwirtschaft sowie Jagdhunde, deren Halter im Vorjahr ein Jagdpatent erworben hat.

Steuerbezug

Die Hundesteuer wird alljährlich mittels Rechnung im Monat Februar in Rechnung gestellt. Tritt die Steuerpflicht während des Jahres ein, ist der Hund bei der Bezirkskasse Einsiedeln anzumelden und die Steuer anteilmässig für die restlichen Monate des Jahres zu entrichten.

Weitere Auskünfte / Informationen

Veterinäramt der Urkantone

Föhneneichstrasse 15

6440 Brunnen

Telefon 041 825 41 51

Internet: www.laburk.ch

Identitas AG

Stauffacherstrasse 130A

3014 Bern

Telefon: 0848 777 100

E-Mail: info@amicus.ch

Hundekot bitte aufnehmen!

Wer in Dörfern, auf öffentlichen Strassen, Wegen oder in Parkanlagen sowie auf Wegen, welche durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet führen, einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet dessen Kot zu entfernen und schadlos zu beseitigen.

Hundekot-Säcklein gehören in den Eimer

Hundekot-Sammeleimer sind Teil eines in der Schweiz weit verbreiteten Systems zur Beseitigung von Hundekot. Bei den Eimern werden auch Säcklein zur Verfügung gestellt, die hygienisch und einfach in der Anwendung sind.

Die Beutel bei den Hundekot-Eimern sind kostenlos. Bei jedem Spaziergang mit Ihrem Vierbeiner gehört ein Säcklein an die Leine.

Mit ein wenig Rücksicht und gutem Willen gegenüber Personen, die keinen Hund besitzen, schaffen Sie Vertrauen und Freunde. Danke.

